



UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Rudolf Haubenberger Ges.m.b.H.;
**Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-
physikalischer Behandlungsanlage**

TEILGUTACHTEN 4 BRANDSCHUTZ

Verfasser:
Ing. Michael Fürtler

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-786
Bearbeitungszeitraum: von Dezember 2014 bis Dezember 2015

Beschreibung des Vorhabens

Die Rudolf Haubenberger GmbH plant die Errichtung einer Aufbereitungshalle mit chemisch-physikalischer Behandlungsanlage.

Ortsangabe:

Katastralgemeinde: 14408 Kimmelbach	Verwaltungsbezirk: Melk
Gemeinde: Neumarkt an der Ybbs	Vermessungsbezirk: Melk
Gerichtsbezirk: Ybbs a. d. Donau	Bundesland: Niederösterreich

Grundbücherliche Bezeichnung der betroffenen Liegenschaft unter Anführung des Grundstückseigentümers:

Gst.Nr. 819/7, KG Kimmelbach	EZ: 338
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	
Gst.Nr. 819/8, KG Kimmelbach	EZ: 333
Eigentümer: Adelheid und Karl Haubenberger, Oberegging 12, 3254 Bergland	

1. Art der Abfälle, angelieferte Mengen

Es wird eine Behandlung von 3000 t/a an gefährlichen Abfällen und 9000 t/a von nicht gefährlichen Abfällen geplant. In der gegenständlichen Behandlungsanlage werden vorwiegend flüssige und pastöse gefährliche und nicht gefährliche Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben behandelt. Weiter Behandlungen erfolgen durch Konditionierung, statische und maschinelle Entwässerungen. Anlieferungen sind während den täglichen Betriebszeiten von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr möglich. Aufgrund von erforderlichen Notdiensten (Umwelteinsätze) werden Anlieferungen an Sonn- und Feiertagen bzw. in den Nachtstunden stattfinden.

2. Anlieferung der Abfälle, Verwiegung, Kontrolle

Die Anlieferung der Abfälle erfolgt Großteils durch betriebseigene Fahrzeuge. Im Einfahrtsbereich der Betriebsanlage befindet sich die Brückenwaage mit Verwiegecontainer. Sämtliche Input-Abfallströme und Output-Abfallströme, welche mit LKWs durchgeführt werden, werden lückenlos durch das Verwiegesystem erfasst. Angelieferte Abfälle werden im betriebseigenen Labor analysiert. Es werden keine Abfälle übernommen, die Stoffe enthalten, die in der CP-Anlage nicht ausreichend behandelt und abgetrennt werden können, wie zum Beispiel Lösungsmittel.

3. Wasser, Abwasserentsorgung, Feststoffentsorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Ortswasserleitung der Marktgemeinde Neumarkt an der Ybbs. Regenwasser wird in Sammelbecken gespeichert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird in Versickerungsmulden zur Versickerung entsorgt. Die behandelten CP-Abwässer werden bei Einhaltung der entsprechenden AEV-Grenzwerte in die öffentliche Kanalisation (Abwasserverband Ybbsfeld) eingeleitet. Die separierten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle werden der jeweiligen Entsorgung zugeführt. Das Schmutzwasser bzw. Fäkalienabwasser wird ebenfalls über das öffentliche Kanalnetz entsorgt. Das Abwasser aus dem Freiflächenölabscheider wird in den Pufferbecken zwischengelagert und für Kanal- und industrielle Reinigungen verwendet. Überschüssiges Regenwasser wird über öffentliches Kanalnetz entsorgt.

Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP - Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der

Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere

durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

1. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

Als Grundlage für das gegenständliche Teilgutachten dienen die Inhalte der vorgelegten Ordners (Jänner 2015), sowie der nachgereichte Ergänzungsordner (29.06.2015) - Technisches Projekt und hieraus insbesondere das Kapitel Brandschutz (Kapitel 15) sowie die planlichen Darstellungen (Grundrisspläne)

Als Literaturen für die Beurteilung des gegenständlichen Projektes wurden neben den Bestimmungen der Niederösterreichischen Bautechnikverordnung (NÖ-BTV 1997-Zeitpunkt der Einreichung) auch die Empfehlungen der Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), ÖNormen und EN-Normen sowie der OIB-Richtlinien (in NÖ Fassung – NÖ BTV 2014- Anlage 2.1) herangezogen.

2. Befund

Das gegenständliche Bauvorhaben ist als einheitliches Projekt eingereicht.

Die näheren bautechnischen und brandschutztechnischen Ausführungen sind in der Brandschutzbeschreibung Anhang 15 sowie im Ergänzungsoperat Anhang 15 in den vorzitierten Planunterlagen und dessen Ergänzungslieferungen ausgewiesen.

Unter anderem werden in den o.a. Projektsunterlagen die einzelnen Brandabschnitte, der bauliche Brandschutz, die Fluchtwege (inkl. Fluchtwegorientierungsbeleuchtung), Brandschutztechnische Einrichtungen (Entrauchungseinrichtungen, Stiegenhausbrandrauchentlüftung) sowie die Standorte der Mittel der ersten und erweiterten Löschhilfe, sowie die Feuerwehrrangriffswege und Löschwasserrückhaltungen beschrieben.

Aufbereitungshalle:

Die Halle wird im Wesentlichen mit massiven Wänden bzw. Stützen in Stahlbetonbauweise errichtet. Die Dachkonstruktion erfolgt mit einer Holzleimbinderkonstruktion (R60) und gedämmten Dachpaneelen in der Klassifikation EI90. Zwischen der ca. 560 m² großen Lagerhalle (eigener Brandabschnitt) und der Behandlungshalle (ca. 303 m² - eigener Brandabschnitt) wird eine Brandwand in der Klassifikation REI90-M mit Überdachführung (50cm) errichtet. An der südöstlichen Längsseite ragt eine ca. 5,0 m Vordachkonstruktion vor, wobei der Abstand der Vordachkonstruktion zum südöstlich gelegenen Überdachten Lagerplatz ca. 7 m aufweist.

Im Bereich der Behandlungsanlage werden zusätzlich einzelne Brandabschnitte (Stiegenhaus, Chemikalienlager, Maschinenraum, Labor, diverse Sozialräume und Sanitärräume, welche vom Stiegenhaus getrennt wurden) mittels EI90 Wandpanelle bzw. EI₂30-C Türen errichtet. Diese Halle ist im Wesentlichen für die Einsatzkräfte über eine befestigte Fläche (5 m) umfahrbar. Das Chemikalienlager und die Behandlungsanlage, wird mit einer Löschwasserrückhaltung (hochgezogene Wanne) ausgestattet.

Die Gesamtlagermenge an „gefährlichen Abfällen“ in der Lagerhalle und im Freibereich (Container) beträgt weniger als 50 Tonnen.

Das Stiegenhaus (EG, 1OG, 2OG), welches als eigener Brandabschnitt (REI90/EI₂30-C) ausgeführt wird, wird mit einer Stiegenhausbrandrauchentlüftung gem. TRVB 111 S ausgestattet. Die Behandlungsanlage und die Lagerhalle wird mit einer statisch wirksamen Entrauchungsanlage (2 % bezogen auf die Brandabschnittsgröße), wobei teilweise Türen und Tore herangezogen werden, ausgestattet.

Überdachter Lagerplatz:

Im südöstlichen Bereich des Grundstückes wird ein teilweise massiv ausgeführter überdachter Lagerplatz zum Witterungsschutz für Lagercontainer (Holzabfälle, Elektronische Geräte, Betonabbruch usw.) vorgesehen. Dieser weist an der Längsseite eine ca. 3,5 m hohe massive Wandkonstruktion, welche die Container um ca. 1,2 m überragt, auf. Die Deckenkonstruktion dieses „Flugdaches“ sowie teilweise die Tragkonstruktion weist keinen definierten Feuerwiderstand auf. Auf dieser Überdachung wird eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

Der Abstand, von der massiven Wandkonstruktion zur Grundgrenze („Weg“), beträgt ca. 6 m.

Die erste und erweiterte Löschhilfe erfolgt gem. TRVB F 124. Es wird in der Betriebsanlage eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gem. TRVB E 102 vorgesehen.

Die Löschwasserversorgung erfolgt über im Nahbereich befindliche Hydranten sowie über die im Nahbereich befindlichen „Unerschöpflichen Gewässer“ .

3. Gutachten

Gegen die Erteilung der Bewilligung bestehen aus brandschutztechnischer Sicht bei Vorschreibung nachfolgender Maßnahmen keine Bedenken:

4. Auflagen

1. Die Brandwand zwischen Lagerhalle und Behandlungshalle ist im Sinne der OIB RL 2.1 – REI 90-M auszuführen. Auf Grund des möglichen Brandüberschlages ist die Brandwand entweder 0,5 m auskragend auszuführen oder im Bereich der Außenwand ein 2 m breiter Außenwandstreifen (bis zur Deckenkonstruktion) in der Klassifikation EI90 auszuführen. Ein entsprechender Ausführungsnachweis ist zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Im Bereich der Brandwand ist die auskragende Vordachkonstruktion mit nicht brennbaren Materialien (inkl. Dämmung) auszustatten, um eine Brandübertragung zwischen dem Brandabschnitt Lagerhalle und der Behandlungshalle hintanzuhalten. Ein entsprechender Ausführungsnachweis ist zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
3. Bei Durchtritt von Leitungen durch Brandabschnittswände sind Brandschutzklappen EI90 einzubauen oder ist die entsprechende Leitung durch den Brandabschnitt EI90 zu verkleiden. Die Bestimmungen über den vertikalen bzw. horizontalen Einbau sind gemäß ÖNORM EN 13501 Teil 3 bzw. TRVB 110 B einzuhalten. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsnachweise vorzulegen.
4. Kabel- und Rohrdurchführungen durch Brandabschnittswände sind in der Klassifikation EI90 abzuschotten oder mit Ummantelungen in der Klassifikation EI90 bis in das Freie zu versehen. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsnachweise vorzulegen.
5. Sämtliche Brandschutzklappen haben der Klassifikation EI90 sowie der ÖNORM H 6025 zu entsprechen. Der Einbau der Brandschutzklappen hat gem. ÖNORM H 6031 zu erfolgen. Hierüber sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsnachweise vorzulegen.
6. Für Brandschutztüren und -tore in der Klassifizierung EI₂-30C/EI₂30-C sind Einbaunachweise und zugehörige Klassifizierungsnachweise vorzulegen.
7. Über die ordnungsgemäße Ausführung und der Funktionsfähigkeit der Stiegenhausbrandrauchentlüftung gem. TRVB 111 ist der Behörde eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma vorzulegen.
8. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Rauchableitungsanlage (RAA) im Bereich der Lagerhalle und Behandlungshalle im Sinne der TRVB S125 – Anhang 7. ist ein Abnahmebericht einer hiezu befugten Stelle der Behörde vorzulegen.
9. Die im Brandschutzkonzept angeführten Mittel der ersten Löschhilfe gem. der Richtlinien TRVB S 124 sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr zu montieren und gemäß Kennzeichnungsverordnung gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Über die Ausstattung der Anlage mit tragbaren Feuerlöschern, unter Angabe der Anzahl der Löscher, des verwendeten Löschmittels und der Füllmenge entsprechend der TRVB F 124 sowie der Aufstellungsorte, ist durch die ausführende Firma ein Nachweis zu führen.
10. Ein Nachweis über die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser entsprechend der Brandschutzbeschreibung unter Einbindung und Zustimmung des örtlichen Feuerwehrkommandos ist der Behörde vorzulegen.
11. Ein Nachweis über die Einhaltung der ÖVE RL R11-1 betreffend der Photovoltaikanlage ist zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
12. Es ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und dieser ist nachweislich, facheinschlägig auszubilden.

13. Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Diese ist allen Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen und im Areal gut sichtbar zu situieren.
14. Es sind Brandschutzpläne gemäß der Richtlinie TRVB O 121 in der Form Grundrisspläne und Lagepläne zu erstellen. Diese Pläne sind von der örtlich zuständigen Feuerwehr zu vidieren und bei dieser zur Einsichtnahme aufzulegen.
15. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 1. bis 14. genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.
Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen, im Befund angeführten Objekten, gegeben ist.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die brandschutztechnische Beurteilung nur auf die in der o.a. Beschreibung bzw. der in der Brandschutzbeschreibung angeführten Baulichkeiten bezieht. Sollten die Stellungnahmen der anderen Sachverständigen Änderungen der Baulichkeiten bedingen, so kann unter Umständen eine neuerliche Beurteilung erforderlich sein.

Weiters wird festgehalten, dass die vorgelegten anlagentechnischen Projekte (Rauchableitungsanlage, usw.) nur zur Unterstützung der brandschutztechnischen Bewertung dienen, da eine Beurteilung der Projekte erst im Ausführungsstadium durch die abnehmenden Stellen erfolgen kann.

Nicht Gegenstand dieses Gutachtens ist die Beurteilung betreffend der Bewertung von brennbaren Gasen und explosionschutztechnische Belange, hinsichtlich der angewendeten Verfahren. Diesbezüglich wird auf das Gutachten bzw. die Bewertung des verfahrenstechnischen Amtssachverständigen hingewiesen.

Datum: 4.3.2016

Unterschrift: 